



HESSISCHER LANDTAG

05. 09. 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 5. September 2006 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. September 2006 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Ministerpräsidenten vertreten.

A. Problem

Die letzte umfassende Novellierung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes liegt mehr als fünf Jahre zurück. Inzwischen haben sich nicht nur die staatsvertraglichen Rahmenvorgaben geändert. Auch die technischen, wirtschaftlichen und medienpolitischen Bedingungen der Rundfunkveranstaltung haben sich gewandelt und begründen insoweit Anpassungsbedarf.

Eine Mehrzahl der Landesrundfunkgesetze anderer Länder wie auch der ZDF-Staatsvertrag und der Deutschlandradio-Staatsvertrag räumen dem jeweiligen Landesrechnungshof die Befugnis ein, auch Gesellschaften zu prüfen, an denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten mit Mehrheit beteiligt ist. Eine solche Regelung fehlt bisher im Gesetz über den Hessischen Rundfunk.

B. Lösung

Das Hessische Privatrundfunkgesetz und das Gesetz über den Hessischen Rundfunk werden novelliert. Die Gesetze werden den geänderten rechtlichen, wirtschaftlichen und medienpolitischen Rahmenbedingungen angepasst.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes sieht eine Modifikation der Frequenzzuordnungsregelung (§ 3 HPRG) sowie der Regelung über die Belegung analoger und digitaler Kabelanlagen (§ 42, 43 HPRG) vor. Er fasst die Regelung über die Rundfunkversorgung mit Hörfunkprogrammen (§ 12 HPRG) redaktionell neu und modifiziert sie in Einzelpunkten. Schließlich wird auch die Finanzierungsregelung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (§ 57 HPRG) redaktionell verändert, inhaltlich erweitert und hinsichtlich der Aufgabenschwerpunkte der Landesanstalt aktualisiert.

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk wird um eine Regelung zur Prüfungsbefugnis des Hessischen Rechnungshofes im Hinblick auf Gesellschaften, an denen der Hessische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten mit Mehrheit beteiligt ist, ergänzt.

C. Befristung

Sowohl das Hessische Privatrundfunkgesetz als auch das Gesetz über den Hessischen Rundfunk sollen künftig befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und
des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes**

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2005 (GVBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 43 wird Folgendes eingefügt:
"§ 43a Überprüfungsklausel".
 - b) Die Angaben zu den §§ 62 bis 64 erhalten folgende Fassung:
"§ 62 (aufgehoben)
§ 63 (aufgehoben)
§ 64 (aufgehoben)".
 - c) Die Angabe zu § 67 erhält folgende Fassung:
"§ 67 (aufgehoben)".
 - d) Die Angabe zu § 68 erhält folgende Fassung:
"§ 68 Inkrafttreten, Außerkrafttreten".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung und Verbreitung privaten Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen), für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind), für die Durchführung von Modellversuchen mit neuen Rundfunkübertragungstechniken und für die Zuordnung von Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio."
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
"(3) Der Landesanstalt stehen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern gegenüber keine Befugnisse zu; die §§ 42 und 43, § 57 Abs. 3 und 4 und § 67a Abs. 4 bleiben unberührt. "
3. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende von Nr. 8 durch ein Komma ersetzt und werden als Nr. 9 bis 11 angefügt:
 9. Rundfunkstaatsvertrag: Art. 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung,
 10. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag: Art. 5 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung,
 11. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag: der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 779) in der jeweils geltenden Fassung."
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Zuordnung der dem Land zustehenden freien terrestrischen Frequenzen an den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen, das Deutschlandradio und die Landesanstalt (Bedarfsträger) erfolgt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9. Für die Zuordnung von Satellitenkanälen gelten § 51 des Rundfunkstaatsvertrages sowie § 10 Abs. 1; für die Belegung der Kabelanlagen gelten die §§ 42 und 43."
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Durch die Zuordnung freier Frequenzen soll auch die Digitalisierung bisher analog genutzter Frequenzen gefördert werden."
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Stehen dem Land freie Frequenzen zur Verfügung, wirkt die oberste Landesbehörde darauf hin, dass sich die in Betracht kommenden Bedarfsträger über die Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2 einigen. Die oberste Landesbehörde ordnet die Frequenzen entsprechend der Einigung zu."
- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Die oberste Landesbehörde wirkt darauf hin, dass die Bedarfsträger die ihnen zustehenden Frequenzen möglichst ökonomisch einsetzen. Sie unterstützt die Bedarfsträger darin, durch einen Abbau von Doppelversorgungen öffentlich-rechtlicher und privater Hörfunkprogramme vorhandene Frequenz-Ressourcen besser auszunutzen. Zur Vorbereitung einer Zuordnung neuer Frequenzen soll der Bedarfsträger, der die Zuordnung einer Frequenz begehrt, nachweisen, dass diese Frequenz zur Verbesserung einer anderenfalls unzureichenden Versorgung erforderlich ist."
- e) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die oberste Landesbehörde stimmt Frequenz- und Senderstandortverlagerungen im Interesse der ökonomischen Nutzung von Frequenzen mit den betroffenen anderen Ländern ab."
- f) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- "(7) Verzichtet ein Bedarfsträger auf eine ihm nach diesem Gesetz zugeordnete Frequenz oder beabsichtigt er, eine solche Frequenz für ein anderes Rundfunkprogramm oder abweichend von der Zuordnungsentscheidung zu nutzen, kann die Frequenz nach Maßgabe von Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise anderweitig zugeordnet werden. Ändern sich technische Merkmale einer bereits zugeordneten Frequenz, ohne dass hiermit eine nennenswerte Veränderung des Versorgungsgebietes verbunden ist, kann bei Einvernehmen der Bedarfsträger auf eine neue Zuordnung der Frequenz verzichtet werden. Die oberste Landesbehörde stellt dieses Einvernehmen fest."
- g) Abs. 9 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- "Können Frequenzen zur Nutzung digitaler Rundfunkübertragungstechniken nur blockweise zugeordnet werden, kann die Zuordnung eines Frequenzblocks mit der Auflage verbunden werden, die Nutzung einzelner Übertragungseinheiten innerhalb des Blocks durch andere Bedarfsträger zu ermöglichen. Abs. 3 gilt entsprechend."
- h) Abs. 10 erhält folgende Fassung:
- "(10) Die Bedarfsträger teilen der obersten Landesbehörde auf Verlangen den aktuellen Stand der Nutzung von Frequenzen mit. Sie kann die Zuordnung von Frequenzen widerrufen, sofern sie binnen 18 Monaten nach der Zuordnung oder der Zuweisung durch die Landesanstalt nicht genutzt werden und ein anderer Bedarfsträger einen entsprechenden Bedarf geltend macht. Gleiches gilt, sofern die Nutzung einer Frequenz über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ausgesetzt wird und ein anderer Bedarfsträger einen entsprechenden Bedarf geltend macht. Eine Entschädigung findet nicht statt. Für die Neuordnung einer solchen Frequenz gelten Abs. 2 bis 4."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Landesanstalt schreibt die ihr zugeordneten terrestrischen Frequenzen für die Veranstaltung von Rundfunk und dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien im Staatsanzeiger für das Land Hessen aus. Sollen Frequenzen genutzt werden, um Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen, kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden. Mehrere freie Fernsehfrequenzen können zur Nutzung durch einen Veranstalter ausgeschrieben werden, sofern eine Nutzung einzelner Frequenzen wegen zu geringer Reichweiten nicht zu erwarten ist. Die Landesanstalt setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens einem Monat. Anträge auf Zulassung können erst nach der Ausschreibung im Staatsanzeiger gestellt werden."

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Die Veranstaltung von Regionalfensterprogrammen (§ 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages, § 12 Abs. 4 Satz 3) kann die Landesanstalt gleichfalls im Staatsanzeiger für das Land Hessen ausschreiben. Sie setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens einem Monat. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 11 der Verfassung des Landes Hessen, Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) nicht verwirkt hat (Art. 146 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen, Art. 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland),"

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. gesetzlichen Vertretern der nach Nr. 1 ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen juristischen Personen stehen,"

bb) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. Personen oder Personenvereinigungen, die nach § 15 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages keine Zulassung erhalten können."

c) In Abs. 5 werden die Worte "aus dem" durch die Worte "aus denen" ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Geplante Veränderungen der nach § 7 Abs. 1 getroffenen Festlegungen sind der Landesanstalt vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Veränderungen des Programmschemas, der Programmdauer oder der Beteiligungsverhältnisse dürfen nur genehmigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte."

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Die §§ 21 und 22 des Rundfunkstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung."

8. Dem § 9 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Frequenzen, die die Verbreitung einer Mehrzahl von Programmen über eine Frequenz ermöglichen, kann die Landesanstalt durch die Bildung von Angebotskategorien vorgeben, wie in der Gesamtheit des Angebots den Auswahlgrundsätzen von Abs. 2 und 3 Rechnung zu tragen ist."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe " § 9 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 9" ersetzt.
b) Abs. 5 wird aufgehoben.

10. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Hat die Landesanstalt zweimal auf Rechtsverstöße nach Abs. 1 Satz 1 hingewiesen oder hat sie einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 2 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder 2 zugleich anordnen, dass die Verbreitung des Programms für einen Zeitraum bis zu einem Monat unterbleibt."

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In Hessen findet ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm statt, das über UKW-Frequenzen verbreitet wird. Der Veranstalter dieses Programms hat im Rahmen der bereitgestellten UKW-Frequenzen die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherzustellen. Zusätzliche freie UKW-Frequenzen können zugewiesen werden

1. An Veranstalter bundesweit verbreiteter Hörfunkprogramme; dem Veranstalter des Hörfunkprogramms nach Satz 1 dürfen UKW-Frequenzen für maximal zwei weitere bundesweit verbreitete Programme zugewiesen werden. Seine Befugnis, für ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme eine Zulassung nach Abs. 7 Satz 2 zu beantragen, bleibt unberührt.
2. An Veranstalter eines Hörfunk-Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung. Die Berichterstattung muss dem Programm werktäglich in der Zeit von 7 bis 19 Uhr das wesentliche Gepräge geben; hierbei hat Werbung außer Betracht zu bleiben. Eine bestehende Zulassung bleibt unberührt.
3. Für die Veranstaltung nicht kommerziellen lokalen Hörfunks.

Die Landesanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest."

- b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für Fernsehprogramme nicht benötigte Frequenzen können Anbietern von dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien zugewiesen werden."

- c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe "Mediendiensten" durch die Angabe "dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien" ersetzt.

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Landesanstalt kann darüber hinaus Veranstaltern bundesweiter, landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme eine Zulassung zur digitalen Verbreitung ihrer Programme erteilen."

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Nutzung einer Frequenz in digitaler Technik begründet keinen Anspruch, das Programm auch über UKW-Stützfrequenzen zu verbreiten."

12. In § 15 wird die Angabe "§§ 23 bis 37" durch die Angabe "§§ 25 bis 37" ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In der Anbietergemeinschaft sollen insbesondere Mitglieder aus folgenden Bereichen vertreten sein:

1. Unternehmen, die über Erfahrungen in der Produktion von Fernsehprogrammen oder über Erfahrungen auf medienrelevanten verwandten Märkten verfügen,
2. Unternehmen mit Sitz im Sendegebiet, die dort periodisch erscheinende Druckwerke mit meinungsrelevanten Inhalten verbreiten,
3. Unternehmen, die einen sonstigen lokalen Bezug zum Sendegebiet haben."

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Verleger von periodisch erscheinenden Druckwerken und Unternehmen, an denen Verleger von periodisch erscheinenden Druckwerken mit mehr als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind, dürfen sich insgesamt mit bis zu 49 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Anbietergemeinschaft beteiligen.

(3) Sind in der Anbietergemeinschaft Mitglieder aus sämtlichen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Bereiche vertreten, dürfen sich Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nur mit 49 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Anbietergemeinschaft beteiligen."

14. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen, Zugangsfreiheit

Hinsichtlich der unzulässigen Sendungen, des Jugendschutzes, der Kurzberichterstattung, der Übertragung von Großereignissen, der Europäischen Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen und der Zugangsfreiheit finden die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Anwendung."

15. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Veranstalter ist verpflichtet, der Landesanstalt die in Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (GVBl. 1992 I S. 403), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 9. September 1998 (GVBl. 1999 I S. 443), in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen."

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Für regionale und lokale Fernsehprogramme im Sinne von § 12 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 kann die Landesanstalt Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 Satz 2, des § 44 Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages zulassen. Bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in laufende Sendungen dürfen der Gesamtzusammenhang und der Charakter der Sendung namentlich mit Blick auf die Länge der

Sendung nicht beeinträchtigt werden. Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung."

17. § 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Landesanstalt kann in Kabelanlagen lokal begrenzt Offene Kanäle Fernsehen einrichten."

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Betreiber einer in analoger Technik betriebenen Kabelanlage hat Fernsehprogramme in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:

1. die der Grundversorgung des Landes dienenden Fernsehprogramme und die für das Land gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme,
2. die aufgrund dieses Gesetzes zugelassenen Fernsehprogramme, die landesbezogene oder regionale Informationen enthalten, die Fernsehprogramme, die landesbezogene Regionalfenster nach § 12 Abs. 4 Satz 3 enthalten, sowie die Offenen Kanäle,
3. die sonstigen bundesweit herangeführten Fernsehprogramme, die in Modellversuchen nach § 67a erprobten Fernsehprogramme sowie die dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien."

b) Als Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

"(2) Der Betreiber einer Kabelanlage kann unbeschadet der Regelung des Abs. 1 Nr. 1 und 2 über die Belegung von bis zu fünf Kanälen im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei entscheiden. § 44 findet Anwendung.

(3) Die Landesanstalt entscheidet über die Belegung der Kabelanlage auf Vorschlag des Betreibers der Kabelanlage und, soweit Fernsehprogramme des Hessischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens betroffen sind, im Benehmen mit diesen nach Maßgabe des Abs. 1 sowie der folgenden Bestimmungen. Bei Fernsehprogrammen nach Abs. 1 Nr. 3 sind zur Gewährleistung von Meinungs- und Angebotsvielfalt der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme insbesondere folgende Programmgruppen zu berücksichtigen:

1. andere Dritte Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, von denen mindestens zwei unter Berücksichtigung länderübergreifender Kommunikationsräume einzuspeisen sind,
2. sonstige Vollprogramme,
3. Spartenprogramme Information und Bildung sowie fremdsprachige Programme,
4. Spartenprogramme Unterhaltung, Musik und Sport.

Dem Rundfunk vergleichbare Telemedien sind gleichfalls angemessen zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Kanalbelegung regelt die Landesanstalt durch Satzung."

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden Abs. 4 bis 9.

d) In dem neuen Abs. 4 wird die Angabe "Abs. 1 Nr. 5" durch die Angabe "Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

e) In dem neuen Abs. 7 wird die Angabe "Abs. 1 Nr. 3 bis 5" durch die Angabe "Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

f) In dem neuen Abs. 8 wird die Angabe "Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3" durch die Angabe "Abs. 1 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

g) Der neue Abs. 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Für Veranstalter, deren Programm aufgrund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage eingespeist werden

kann, kann die Landesanstalt Übergangsfristen bis zu sechs Monaten festsetzen. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend."

h) Als Abs. 10 wird angefügt:

"(10) Die Landesanstalt entscheidet über die Belegung einer Kabelanlage mit Hörfunkprogrammen auf Vorschlag des Kabelanlagenbetreibers unter entsprechender Anwendung der in Abs. 1 und 3 genannten Kriterien. Die der Grundversorgung des Landes dienenden Hörfunkprogramme, die gesetzlich bestimmten Hörfunkprogramme und die aufgrund dieses Gesetzes zugelassenen Hörfunkprogramme sind den Kabelanlagen vorrangig zuzuführen. Soweit Hörfunkprogramme des Hessischen Rundfunks oder des Deutschlandradios betroffen sind, stellt sie mit diesen das Benehmen her. Sehen Hörfunkprogramme regionale Auseinandersetzungen vor, ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, für eine regional richtige Einspeisung der Sendesignale Sorge zu tragen."

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3" durch die Angabe " § 42 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3" ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe " § 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 und Nr. 5" durch die Angabe "§ 42 Abs.1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3" ersetzt.

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Die Landesanstalt unterstützt und begleitet die Umstellung der analogen auf die digitale Übertragungstechnik. Der Kabelanlagenbetreiber kann im Benehmen mit den davon betroffenen Programmanbietern und mit Einwilligung der Landesanstalt analoge Kanäle, die nicht für die Verbreitung der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 10 Satz 2 aufgeführten Programme benötigt werden, digitalisieren. Die Landesanstalt wirkt darauf hin, dass durch das Zusammenspiel der verschiedenen Übertragungswege die Versorgung mit einem vielfältigen Angebot an Programmen unter Berücksichtigung auch von dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien zu angemessenen Bedingungen gewährleistet wird. Das Nähere zur Förderung der Umstellung auf die digitale Übertragungstechnik regelt die Landesanstalt durch Satzung."

20. Nach § 43 wird als § 43a eingefügt:

"§ 43a
Überprüfungsklausel

Die §§ 42 und 43 werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2009, entsprechend Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten - Universaldienstrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) evaluiert. Die Evaluation erfolgt jeweils auf der Grundlage eines Erfahrungsberichtes der Landesanstalt."

21. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "des Abs. 2 und 3" wird durch die Angabe "der Abs. 2 und 3" ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe " (§ 42)" durch die Angabe "(§§ 42, 43)" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe "Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5" durch die Angabe "Abs. 1 Nr. 1 und 2" und in Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe "§ 42" durch die Angabe "§§ 42 und 43" ersetzt.

- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
"Eine Entschädigung findet nicht statt."

22. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. über die Einrichtung und Förderung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks, Offener Kanäle und sonstiger Projekte zur Förderung der Medienkompetenz (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) zu entscheiden und Verbreitungsgebiete und Nutzung der Offenen Kanäle und des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks durch Satzung zu regeln,"

bb) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. über die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a), die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) und Maßnahmen zur Förderung des Medienstandortes Hessen (§ 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d) zu entscheiden,"

cc) In Nr. 9 wird die Angabe "(§ 42 Abs. 7 Satz 1 und 2)" durch die Angabe "(§ 42 Abs. 3)" und die Angabe "(§ 42 Abs. 7 Satz 3)" durch die Angabe "(§ 42 Abs. 3 Satz 4)" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Nr. 4 wird zu Nr. 3.

23. § 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die personalvertretungsrechtlichen Aufgaben der obersten Dienstbehörde nimmt der Direktor der Landesanstalt wahr."

24. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Landesanstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz 62,5 vom Hundert des Anteils an der Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Neben der Finanzierung ihrer Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages kann sie die Mittel für folgende Zwecke einsetzen:

- a) Bis zum 31. Dezember 2010 kann sie Mittel zur Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen einsetzen.
- b) Jeweils zeitlich befristet kann sie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.
- c) Die Landesanstalt kann Offene Kanäle, nicht kommerziellen lokalen Hörfunk sowie sonstige Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz fördern oder in eigener Trägerschaft betreiben.
- d) Zur Förderung des Medienstandortes Hessen kann die Landesanstalt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Veranstaltungen mit Medienbezug ausrichten und sich an medienbezogenen Veranstaltungen und Projekten Dritter beteiligen.

Die Landesanstalt entscheidet über die Verteilung der Mittel auf einzelne Förderzwecke nach Maßgabe ihrer jeweils gesetzten

Aufgabenschwerpunkte. Sie trägt dafür Sorge, dass für die Maßnahmen nach Buchst. a, b und d in der Summe in jedem Haushaltsjahr jedenfalls nicht weniger Mittel verwandt werden als für Maßnahmen nach Buchstabe c. Die für die einzelnen Förderzwecke veranschlagten Mittel weist die Landesanstalt im Haushaltsplan entsprechend der Aufgabenzuweisung nach Satz 2 aus."

b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe " Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b" durch die Angabe "Abs. 2 Satz 2 Buchst. a" ersetzt.

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

"(7) Die Landesanstalt kann zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen, die zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres auftreten könnten, eine Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe eines Betrages von 385 000 Euro bilden, soweit dies zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Bildung freier Rücklagen ist unzulässig."

25. § 59 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Haushaltsplan sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung."

26. Die §§ 62 bis 64 werden aufgehoben.

27. § 66 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet,
2. den Mitwirkungspflichten des § 8 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
3. als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters und des verantwortlichen Redakteurs nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter von privatem Rundfunk in Hessen vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages bezeichneten Verstöße begeht.

(3) Im Übrigen bleiben § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie § 24 Abs. 1 und 2 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages unberührt."

28. § 66a erhält folgende Fassung:

"§ 66a
Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 19 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen."

29. § 67 wird aufgehoben.

30. § 67a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Landesanstalt kann die Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Übertragungstechniken und die Verbreitung dem Rundfunk vergleichbarer Telemedien in Modellversuchen ermöglichen."

- bb) In Satz 3 wird die Angabe "von mindestens zwei Monaten" durch die Angabe "von mindestens einem Monat" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 9 Abs. 4," gestrichen.
31. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "§ 68
Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
 - "Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk**

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2003 (GVBl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

- 1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
 - "(2) Der Hessische Rechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Hessische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof vorsieht. Der Hessische Rundfunk ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse der Prüfungen nach Satz 1 achtet der Hessische Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden."
- 2. Dem § 22 wird folgender Satz 2 angefügt.
 - "Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 3 **Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Hessische Privatrundfunkgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

- I. Die letzte umfassendere Novellierung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes liegt mehr als fünf Jahre zurück. Sie datiert vom Dezember des Jahres 2000 (Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I. S. 566)). Seither hat das Gesetz nur kleinere, punktuelle Änderungen erfahren, die in dem Euro-Umstellungsgesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), dem Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung anderer Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 778) und dem Gesetz zu dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes (GVBl. I S. 118) niedergelegt sind.

Das Hessische Privatrundfunkgesetz hat sich - auch in Zeiten technologischer Umbrüche - in seinen Grundstrukturen bewährt. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt die Grundkonzeption des Gesetzes deshalb unberührt. Er nimmt Anpassungen dort vor, wo sich rundfunkrechtliche, technische, wirtschaftliche oder medienpolitische Rahmenbedingungen verändert haben oder das Gesetz von staatsvertraglich gewährten Gestaltungsspielräumen Gebrauch machen kann.

Der Umstieg von der analogen zur digitalen Rundfunktechnik bringt Veränderungen mit sich, die sich auch auf die Ausgestaltung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes auswirken. Dies schlägt sich z.B. nieder in der Frequenzzuordnungsregelung des § 3 HPRG¹, die in mehreren Punkten zu ändern ist. Geändert werden ferner die Regelung über die Anforderungen an Rundfunkprogramme des § 12 und die Regelungen über die Belegung analoger und digitaler Kabelanlagen (§§ 42, 43).

Der Gesetzentwurf modifiziert den in § 57 Abs.2 niedergelegten Aufgaben-Katalog der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk. Er lässt es bei der bisherigen Mittelzuweisung aus dem sog. "2-%-Anteil" an der Rundfunkgebühr im Verhältnis von 62,5 v.H. zugunsten der Landesanstalt zu 37,5 v.H. zugunsten des Hessischen Rundfunks. Er eröffnet der Landesanstalt aber zusätzlich die Möglichkeit, neben den schon bisher nach § 57 Abs. 2 möglichen Fördermaßnahmen künftig Mittel auch zur Förderung von medienbezogenen Veranstaltungen und Projekten im Lande einzusetzen. Die bisherigen prozentualen Vorgaben hinsichtlich der Mittelverwendung für Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einerseits und Fördermaßnahmen andererseits entfallen.

Neue technologische Entwicklungen wie Internet-TV, Handy-TV, die "Konvergenz von Netz und Inhalt" oder die Pläne privater Rundfunkveranstalter, ihre Programme künftig "grundverschlüsselt" abzustrahlen, legen ein beredtes Zeugnis darüber ab, dass wir uns in einer medienpolitischen Umbruchphase befinden. Schon jetzt ist absehbar, dass dem aktuellen, vom Hessischen Landtag zu beratenden Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vermutlich bald ein Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag folgen wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes zielt vor diesem Hintergrund zuvörderst darauf ab, das HPRG für die Gegenwart und nahe Zukunft praxistauglich zu gestalten. Er bezieht die durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bedingten terminologischen Änderungen in den Text des HPRG ein.

- II. Zu der umfangreicheren Novellierung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes gesellt sich eine punktuelle Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk.

¹ Soweit im folgenden Begründungstext Paragraphen ohne Gesetzesangabe zitiert werden, handelt es sich um Vorschriften des Hessischen Privatrundfunkgesetzes.

Schon bisher sieht § 19 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vor, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt vom Hessischen Rechnungshof geprüft wird. Durch die vorgeschlagene Regelung des § 19 Abs. 2 wird dieses Prüfungsrecht auch auf "Tochtergesellschaften" des Hessischen Rundfunks erstreckt, an denen der Hessische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 1)

a) Die Ministerpräsidenten der Länder haben vom ... bis ... den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Der Staatsvertrag soll - die Ratifikation durch die Landesparlamente vorausgesetzt - am 1. März 2007 in Kraft treten. Er ist darauf gerichtet, die materiellen Regelungen für den Rundfunk und die "Telemedien" in einem einheitlichen Staatsvertrag zusammenzufassen und dadurch den Mediendienste-Staatsvertrag vom Januar/Februar 1997 (GVBl. I S. 135) gegenstandslos zu machen.

Der Begriff "Telemedien" wird in § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages definiert. Thematisch unterfallen ihm sowohl die Mediendienste, die bisher Regelungsgegenstand des Mediendienste-Staatsvertrages waren, als auch die Teledienste, die bisher im Teledienstegesetz des Bundes normiert sind.

Nach der neuen Terminologie wird der Begriff Mediendienste in § 50 des Rundfunkstaatsvertrages dahin umschrieben, dass es sich hierbei um dem Rundfunk vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) handelt.

Die Begriffsbestimmung wird mit diesem Gesetzentwurf in das HPRG übernommen (siehe dazu z. B. die Änderung in § 12 Abs. 3 Satz 3, Abs. 6, § 42 Abs. 1 Nr. 3 oder § 67a Abs. 1). Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

b) Der unter Nr. 2 b vorgesehenen Ergänzung des § 1 durch einen neuen Absatz 3 kommt im Wesentlichen klarstellende Funktion zu. Nachdem mit Art. 3 des Gesetzes zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung anderer Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 778) die Aufsicht hinsichtlich etwaiger Verstöße gegen inhaltliche Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk zugewiesen wurde, soll mit der vorgesehenen Ergänzung klargestellt werden, dass sich die Aufsichtsbefugnis nicht auf Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bezieht. Die Vorgabe entspricht inhaltlich dem, was die Länder in einer Protokollerklärung zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (dort: § 59 Rundfunkstaatsvertrag) niedergelegt haben.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 2)

Die Ergänzung der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 um die Begriffe "Rundfunkstaatsvertrag", "Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag" und "Jugendmedienschutz-Staatsvertrag" dient der redaktionellen Vereinfachung. Sie entbindet den Gesetzgeber von der Notwendigkeit, bei jeder staatsvertraglichen Änderung auch die Verweisungsvorschriften des HPRG jeweils zu ändern.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 3)

a) Die Ergänzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 um die Legaldefinition "Bedarfsträger" dient der Verschärfung der Vorschrift; in den Absätzen 3, 5 und 7 wird fortan auf die Aufzählung der einzelnen Bedarfsträger verzichtet.

Die Anfügung des neuen Satzes 2 in Abs. 1 hat klarstellende Funktion. Sie verdeutlicht, dass sich § 3 allein auf die Zuordnung terrestrischer Frequenzen (einschließlich DAB, DMB, DVB-H, DVB-T, DXB oder sonstiger digitaler Rundfunkübertragungstechniken) für Hörfunk- und Fernsehangebote sowie dem Rundfunk vergleichbare Telemedien bezieht, während die

Zuordnung der Übertragungskapazitäten Kabel- bzw. Satellitenkanäle in anderen Vorschriften des Gesetzes geregelt ist.

b) Die unter Nr. 4 b vorgesehene Ergänzung des § 3 Abs. 2, der zufolge die Frequenzzuordnung auch die Digitalisierung bisher analog genutzter Frequenzen fördern soll, trägt nicht den Charakter einer zwingenden gesetzlichen Vorgabe, sondern ist programmatischer Natur. Die Ergänzung ist als Appell an die Bedarfsträger zu lesen, sich im Rahmen des Verständigungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 dem Ziel, den Umstieg von der analogen zur digitalen Technik im Hörfunk wie im Fernsehen zu ermöglichen, verpflichtet zu fühlen.

c) Die Änderung des § 3 Abs. 3 ist redaktioneller Natur. Auf die Darlegungen unter a zu der Verwendung des Begriffs "Bedarfsträger" sei verwiesen.

d) § 3 Abs. 5 wird mit dem Gesetzentwurf neu gefasst. Mit der ersatzlosen Streichung der bisherigen Regelung des Abs. 5 ist - dies ist voranzustellen - keine Änderung der materiellen Rechtslage verbunden. Die Bedarfsträger und die von der Landesanstalt zugelassenen Rundfunkveranstalter nutzen die fernmelderechtlich zugeteilten, die ihnen auf der Grundlage dieses Gesetzes zugeordneten oder die von der LPR Hessen zugewiesenen Frequenzen nach Maßgabe ihrer jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.

In den letzten Jahren wurde von verschiedener Seite der Wunsch an die Landesregierung herangetragen, über eine Neuordnung namentlich der UKW-Hörfunkfrequenzen eine effizientere Nutzung dieses Frequenzbestandes zu ermöglichen. Die Landesregierung steht derartigen Anliegen aufgeschlossen gegenüber, auch wenn sich aufgrund der ohnehin bereits sehr dichten Belegung des UKW-Frequenzbandes Neu-Koordinierungen zwischenzeitlich in der Praxis sehr schwer bewerkstelligen lassen dürften.

Es bleibt aber - wie insbesondere Abs. 5 Satz 2 klarstellt - von der Bereitschaft der Bedarfsträger und der von der Landesanstalt zugelassenen Rundfunkveranstalter abhängig, ob und wie sich ein derartiges Frequenzrevirement realisieren lässt. Der obersten Landesbehörde stehen keine Mittel zu Gebote, ihrerseits durch Hoheitsakt Änderungen zu erzwingen.

Satz 3 des neu gefassten Abs. 5 stellt klar, dass die Bedarfsträger, die die Zuordnung einer neuen Frequenz beanspruchen, durch Vorlage von Kartenmaterial jeweils nachweisen sollen, dass die Frequenz zur Verbesserung einer andernfalls unzureichenden Versorgung benötigt wird.

e) Landesübergreifende Frequenz- und Senderstandortverlagerungen kommen häufig vor. Sie werden zwischen dem betroffenen Nachbarland und dem Land Hessen stets im Konsens ausgehandelt. Im Hinblick darauf erscheint es einfacher und sachgerechter, für diese Aufgabe nicht länger eine Zuständigkeit der Landesregierung, sondern eine Zuständigkeit der obersten Landesbehörde zu normieren. § 3 Abs. 6 wird in diesem Punkt modifiziert.

f) Die Änderung des § 3 Abs. 7 Satz 1 dient mit der Formulierung "... eine ihm nach diesem Gesetz zugeordnete Frequenz" der Klarstellung des seit jeher gesetzlich Gewollten. Sie verdeutlicht, dass sich das Verständigungsverfahren des § 3 HPRG nur auf Fälle erstreckt, die sich auf Zeitpunkte nach In-Kraft-Treten des Hessischen Privatrundfunkgesetzes vom 30. November 1988 (GVBl. I S. 385) beziehen. Zugleich dient die Ergänzung der Vorschrift der Anpassung des Gesetzes an neuere technische Gegebenheiten.

Die Fortentwicklung der Technik, insbesondere die Digitalisierung der Übertragungswege, hat dazu geführt, dass Frequenzen, die zum Beispiel als DAB-Frequenzblöcke ursprünglich allein für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zugeordnet wurden und denen ursprünglich allenfalls programm-begleitende oder nicht programm-begleitende Datendienste beigelegt werden konnten, aufgrund neuer technischer Verfahren auch für die Verbreitung von Fernsehprogrammen (DMB) genutzt werden können. Entsprechendes gilt hinsichtlich der DVB-T Frequenzen, die theoretisch ebenfalls anderweit, z.B. für Hörfunk, DVB-H oder sonstige Dienste, genutzt werden können.

Derartige Veränderungen der Verwendungszwecke, die bei der ursprünglichen Zuordnung der Frequenz nicht im Blick waren oder nicht im Blick sein konnten, sollen - dies ist mit der Formulierung "... abweichend von der Zuord-

nungsentscheidung zu nutzen" gemeint - gleichfalls einer neuen Verständigung der Bedarfsträger über die geänderte Verwendung der Frequenz bedürfen.

Mit Satz 2 und 3 wird die bisher in § 3 Abs. 10 enthaltene Regelung, die sich auf die Änderung bloßer technischer Merkmale bezieht, wegen der thematischen Nähe zu den in Satz 1 und 2 geregelten Fällen in Abs. 7 integriert. Eine sachliche Änderung ist hiermit nicht bezweckt oder verbunden.

g) Die Neufassung der Regelung in Abs. 9 Satz 1 und 2 zielt nicht auf eine materielle Veränderung, sondern ist redaktioneller Natur. Nachdem die DAB-Technologie, auf die sich die ursprüngliche Regelung zuvörderst bezogen hat, inzwischen schwerlich weiterhin als "neuartige" Rundfunkübertragungstechnik bezeichnet werden kann, wurde die Begriffsbildung dahin geändert, dass die Vorschrift sich auf digitale Rundfunkübertragungstechniken bezieht.

h) Die neu angefügte Regelung in § 3 Abs. 10 verpflichtet die Bedarfsträger, die oberste Landesbehörde auf Verlangen über den aktuellen Stand der Nutzung von Frequenzen zu informieren, und eröffnet die Option, bei länger währender "Nicht-Nutzung" von Frequenzen, die anderweit benötigt werden, die Frequenzzuordnung zu widerrufen. Die Regelung dient dem Ziel, zu einer ökonomischeren Nutzung des knappen Gutes "terrestrische Frequenzen" beizutragen. Sie bildet das Pendant zu § 3 Abs. 5 und soll verhindern, dass zugeordnete Frequenzen schlicht auf Vorrat gehalten werden. Die Regelung bezieht sich auf den Zeitraum nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Die auf die telekommunikationsrechtliche Frequenzzuteilung bezogene Vorschrift des § 63 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), die in vergleichbaren Fällen einen Widerruf der Frequenzzuteilung sogar bereits binnen Jahresfrist ermöglicht, bleibt unberührt.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 5)

a) Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet die Landesanstalt, die terrestrischen Frequenzen für die Veranstaltung "neuer" Rundfunkprogramme im Staatsanzeiger für das Land Hessen auszuschreiben. Gemeint waren hiermit ursprünglich solche Frequenzen, die nicht für das zu Anfang der 90er-Jahre noch nicht flächendeckend verbreitete landesweite Hörfunkprogramm (§ 12 Abs. 1) benötigt wurden. Für das landesweite Hörfunkprogramm sollten - dies war der Bezugsrahmen der Begriffsbildung "neuer Rundfunkprogramme" - Frequenzen auch ohne Ausschreibung zugewiesen werden können.

Nachdem das landesweite Hörfunkprogramm seit einer geraumen Anzahl von Jahren über eine sehr gute flächendeckende Versorgung im Land Hessen verfügt, es dieser Privilegierung bei der Zuweisung von Frequenzen mithin nicht mehr bedarf, stellt die Neufassung des Abs. 2 Satz 1 - in Übereinstimmung z.B. mit der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 18.12.2001 (Az. 1 ZEO 715/01) für die damals dort geltende, vergleichbare Rechtslage - zunächst klar, dass die Landesanstalt grundsätzlich alle ihr zugeordneten terrestrischen analogen oder digitalen Frequenzen, die für Rundfunk und/oder dem Rundfunk vergleichbare Telemedien eingesetzt werden sollen, im Staatsanzeiger für das Land Hessen auszuschreiben hat.

Soweit allerdings zugeordnete Frequenzen nur dazu genutzt werden sollen, z.B. nach Maßgabe der Satzung der Landesanstalt über die Festlegung der Verbreitungsgebiete für UKW-Hörfunk Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen, stellt es das Gesetz in das Ermessen der Landesanstalt, in einem solchen Fall auf eine Ausschreibung zu verzichten.

Die Regelung lässt die Möglichkeit der Landesanstalt unberührt, sich hinsichtlich neuer Übertragungstechniken für bundesweite Angebote in der Ausgestaltung der Ausschreibungsverfahren mit den anderen Landesmedienanstalten abzustimmen.

Im Interesse einer Beschleunigung der Frequenzzuweisung kann die Landesanstalt die Antragsfrist von bisher zwei Monaten auf "mindestens einen Monat" reduzieren. Der Änderungsvorschlag trägt einem explizit geäußerten Wunsch der Landesanstalt Rechnung.

b) Mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 (GVBl. 2005 I S. 119) haben die Länder die Regelung des § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages, die sich auf die Regionalfenster in den bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten privaten Vollprogrammen bezieht, neuerlich ergänzt, um den Bestand der Regionalfenster weiter abzusichern. Die genannte Staatsvertragsregelung wurde durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Achten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes vom 28. Februar 2005 (GVBl. I S. 118) in Landesrecht transformiert.

Entsprechend einer Anregung der Landesanstalt und mit Blick auf das Regelungsziel des § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages, die Position des Regionalfenster-Veranstalters gegenüber dem Hauptveranstalter zu stärken, soll nun zusätzlich die Option eröffnet werden, die Veranstaltung von Regionalfensterprogrammen im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Ausschreibung zu bringen. Hinsichtlich der Fristen für einen entsprechenden Zulassungsantrag sieht Abs. 3 Satz 2 einen Gleichlauf mit der in Abs. 2 Satz 4 (neu) normierten Ein-Monats-Frist vor.

In Abs. 3 Satz 4 wird schließlich, der Regelung des § 25 Abs. 4 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend, normiert, dass dem Fensterprogrammveranstalter eine gesonderte Zulassung zu erteilen ist. Da mit § 12 Abs. 4 Satz 3 auch bisher schon der gesamte § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages in Bezug genommen wird, bedeutet diese Ergänzung keine Änderung der materiellen Rechtslage, sondern ist deklaratorischer Natur.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 6)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird insbesondere mit Blick auf die Neufassung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78) redaktionell neu gefasst. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden; gleiches gilt auch bezüglich der unter Nr. 6 b und c vorgesehenen Änderungen.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 8)

Mit der Änderung des Abs. 2 wird festgelegt, dass sich die Mitwirkungspflicht eines Antragstellers, der eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen begehrt, auf sämtliche für die Zulassung maßgeblichen Umstände im Sinne des § 7 Abs. 1 erstreckt.

Abs. 2 Satz 2 stellt zudem klar, dass Veränderungen des Programmschemas, der Programmdauer oder der Beteiligungsverhältnisse nur genehmigt werden dürfen, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte. Die neue Bezeichnung als "Genehmigung" statt als "Unbedenklichkeitsbescheinigung" kennzeichnet die verwaltungsrechtliche Bedeutung der hier gemeinten Entscheidung treffender; eine materielle Veränderung ist damit nicht verbunden.

Da Mitwirkungspflichten während der gesamten Zulassungsdauer, nicht nur im Vorfeld der Zulassung erwachsen können, wird die bisher in § 8 Abs. 1 Satz 2 niedergelegte Bezugnahme auf §§ 21 und 22 des Rundfunkstaatsvertrages als selbstständiger Absatz 3 ausgestaltet.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 9)

Die Landesanstalt hat darauf hingewiesen, dass die in § 9 Abs. 2 niedergelegten Auswahlgrundsätze bei der Vergabe digitaler Frequenzblöcke für Rundfunkprogramme nicht ausreichen, um eine adäquate Auswahlentscheidung zu ermöglichen.

Der neu angefügte Absatz 4 des § 9 greift deshalb eine Anregung der Landesanstalt auf, indem er sie ermächtigt, über die Bildung von Angebotskategorien eine Zuordnung einzelner Programmgenres zu ermöglichen, um sodann innerhalb der jeweiligen Kategorien nach Maßgabe der Kriterien des § 9 Abs. 2 und 3 eine Binnendifferenzierung vorzunehmen.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 10)

a) Die Änderung des Abs. 1 bedeutet eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 9.

b) Die Streichung des Abs. 5 bringt das HPRG hinsichtlich des sogenannten Einrichtungsfunks (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) wieder in Übereinstimmung mit dem Rundfunkstaatsvertrag. Der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000 (GVBl. I S. 475) vollzog eine Streichung der entsprechenden staatsvertraglichen Regelung. Das bisher vorgesehene Werbeverbot hatte sich als hinderlich erwiesen, entsprechende Sendungen in Einrichtungen überhaupt finanzierbar zu machen.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 11)

Die vorgesehene Änderung des Abs. 2 Satz 1 fasst die Voraussetzungen für die Eingriffsbefugnisse der Landesanstalt klarer. Eine Änderung des materiellen Gehalts der Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 12)

a) Im Interesse der besseren Lesbarkeit werden die Fallgruppen, die für eine Zuweisung von UKW-Frequenzen nach § 12 Abs. 1 in Betracht kommen, numerisch gegliedert.

Hierbei wird zunächst hinsichtlich des landesweiten Hörfunkprogramms die Fassung des Satzes 1 an aktuelle Gegebenheiten angepasst. An der Vorschrift ändert sich hierdurch inhaltlich nichts.

Zu Nr. 1 (neu):

Schon bisher enthält § 12 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 eine Regelung, der zufolge der Veranstalter des landesweiten Hörfunkvollprogramms für maximal zwei weitere Hörfunkprogramme UKW-Frequenzen zugewiesen bekommen kann. Die Regelung bleibt hinsichtlich der programmlichen Obergrenze für UKW-Hörfunkprogramme unverändert. Neu eingefügt wird allerdings die im zweiten Satz der Nr. 1 enthaltene klarstellende Regelung, die es der Entscheidung des Veranstalters des landesweiten Hörfunkvollprogramms überlässt, für weitere, die Programmgrenze überschreitende digitale Hörfunkprogramme nach § 12 Abs. 7 eine Zulassung zu beantragen. Die Programmobergrenze bezieht sich, wie auch aus dem systematischen Regelungszusammenhang deutlich wird, allein auf analoge, über UKW-Frequenzen verbreitete Hörfunkprogramme.

Zu Nr. 2 (neu):

Die Option, ein Hörfunkspartenprogramm mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung zuzulassen, wurde mit der HPRG-Novellierung des Jahres 2000 in das Gesetz aufgenommen.

Bei Schaffung der Vorschrift hatte der Gesetzgeber mit Blick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines solchen Programmformats in einem Umfeld mehrheitlich musik-dominierter Hörfunkprogramme bewusst darauf verzichtet, konkrete Vorgaben zum Verhältnis Wirtschaftsberichterstattung - sonstige Programmbestandteile zu machen oder gar konkrete quotale Wortanteile gesetzlich vorzuschreiben. Hieran ändert sich nichts.

Mit der Ergänzung der Nr. 2 um den Hinweis, dass der Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung dem Programm werktäglich in der Zeit von 7 bis 19 Uhr das wesentliche Gepräge geben muss, wird - entsprechend der mit der Gesetzesermächtigung verbundenen Zielsetzung - präzisiert, dass ein Hörfunkspartenprogramm "Wirtschaftsberichterstattung" eine dezidierte inhaltliche Ausrichtung des Programms verlangt. Der unbestimmte Rechtsbegriff "wesentliches Gepräge" ist nicht dahin zu deuten, dass das Gesetz nunmehr doch an einen quotalen Anteil ausgestrahlter "Wortbeiträge" (womöglich gar unter Anrechnung von Werbung auf den so erzielten Wortanteil - siehe dazu § 12 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2) anknüpft. Vielmehr geht es darum, dass eine valente Wirtschaftsberichterstattung mit landes-, bundes- und gegebenenfalls internationaler Ausrichtung jedenfalls innerhalb der Zeiten erfolgt, zu denen entsprechende Wirtschaftsnachrichten üblicherweise anfallen.

Mit Blick darauf, dass für das in Hessen bereits zugelassene Hörfunkspartenprogramm Wirtschaftsberichterstattung eine bestandskräftige Zulassung existiert, auf deren Grundlage der Veranstalter seine wirtschaftlichen Dispositionen getroffen hat, wird schließlich klargestellt, dass eine bestehende Zulassung unberührt bleibt. Bei einer Neuzulassung oder Zulassungsverlängerung eines Spartenprogramms Wirtschaftsberichterstattung indessen wird die Landesanstalt für eine diesen präzisierten Gesetzesvorgaben entspre-

chende Gestaltung des Zulassungsbescheides und eine zulassungskonforme Programmgestaltung Sorge zu tragen haben.

Zu Nr. 3 (neu):

Nr. 3 entspricht für die Veranstaltung von nichtkommerziellem Hörfunk der bisher in § 12 Abs. 1 Satz 4 enthaltenen Regelung. Sie stellt klar, dass UKW-Frequenzen auch hierfür genutzt werden können.

b) Die Neufassung des § 12 Abs. 3 Satz 3 resultiert aus der durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag veränderten Terminologie, die die Begriffe Mediendienste und Teledienste unter dem Oberbegriff "Telemedien" zusammenfasst und hierbei an eine entsprechende Begriffsbildung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anknüpft. Auf die Erläuterungen zu § 1 (dort: Art. 1 Nr. 2) sei ergänzend verwiesen.

c) Die Änderung des § 12 Abs. 6 Satz 2 ist - ebenso wie die des Abs. 3 Satz 3 - durch die Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages bedingt. Auf die Erläuterungen zu b wird verwiesen.

d) Mit der Neufassung der Sätze 2 und 3 des § 12 Abs. 7 wird klargestellt, dass sich auch Hörfunkveranstalter, die in Hessen über eine Zulassung nach Abs. 1 verfügen, nicht nur um die digitale Verbreitung ihrer bereits analog abgestrahlten Programme, sondern auch um die Zulassung eigenständiger digitaler Hörfunkprogramme bewerben können. Im Bereich der digitalen Übertragungstechnik werden damit der Sache nach jegliche inhaltliche Beschränkungen für die Verbreitung entsprechender digitaler Hörfunkprogramme beseitigt.

Die Regelung in Satz 3, der zufolge die Nutzung digitaler Frequenzen keinen Anspruch auf UKW-Stützfrequenzen begründet, soll sicherstellen, dass die Zulassung als digitaler Hörfunkveranstalter nicht als Vehikel dazu genutzt wird, über beanspruchte Stützfrequenzen faktisch doch primär eine UKW-Zulassung zu erlangen. Die Regelung lässt die Option der Landesanstalt, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen parallel digitale und analoge Hörfunkfrequenzen zuzuweisen, unberührt.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 15)

Die Änderung des § 15 korrigiert einen redaktionellen Fehler: Die in § 15 in Bezug genommenen §§ 23 und 24 des Rundfunkstaatsvertrages betreffen mit "Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten" und "Vertraulichkeit" Regelungen im Umfeld des Zulassungsverfahrens, stehen aber thematisch nicht im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Sicherung der Meinungsvielfalt, die erst in den §§ 25 ff. des Rundfunkstaatsvertrages folgen.

Die Verweisung in § 15 ist deshalb entsprechend zu ändern.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 17)

Die unter Nr. 13 a und b vorgesehenen Modifizierungen des § 17 haben keine Veränderung der materiellen Gesetzeslage zum Ziel, sondern dienen allein der Klarstellung des gesetzlich Gewollten.

Mit der Streichung der Klammerzusätze in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird verdeutlicht, dass die Regelung des § 17 Abs. 2 eine absolute Obergrenze für eine Beteiligung von Zeitungsunternehmen am regionalen Fernsehen normiert, gleichgültig, ob es sich um Zeitungsverlage mit Sitz im Sendegebiet oder außerhalb des Sendegebietes handelt.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 19)

Die Änderung des § 19 ist redaktioneller Natur. Nachdem mit § 2 Abs. 1 Nr. 9 bis 11 die Begriffe Rundfunkstaatsvertrag, Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag legal definiert werden, kann die Staatsvertragsangabe in § 19 künftig ohne Angabe der Fundstelle erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 26)

Die Änderung ist gleichfalls redaktioneller Natur; sie passt die Vorschrift an die zwischenzeitlich geänderte Fassung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen an.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 32)

a) Mit Blick auf die Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Nr. 9 ist die in § 32 Abs. 1 enthaltene Bezugnahme auf den Rundfunkstaatsvertrag "in der jeweils geltenden Fassung" zu streichen.

b) § 46a des Rundfunkstaatsvertrages enthält eine Ermächtigung, landesgesetzlich für regionale und lokale Fernsehprogramme von den im Staatsvertrag normierten Werberegulungen abweichende, liberalere Regelungen zu treffen. Betroffen sind im Einzelnen die Vorschriften in § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und die §§ 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages.

Mit der Einfügung von § 32 Abs. 3 wird von dieser staatsvertraglichen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Sie wird allerdings nur auf lokale und regionale Fernsehprogramme im Sinne des § 12 Abs. 5 und 6 bezogen; die Privilegierung findet demgegenüber keine Anwendung auf die auf das Land Hessen bezogenen Regionalfenster in bundesweit verbreiteten privaten Fernsehprogrammen (§ 12 Abs. 4 Satz 1).

Da die Liberalisierung der Werberegulungen nicht dazu führen soll, dass Gesamtzusammenhang und Charakter der Sendungen Schaden nehmen, wird die Liberalisierungsmöglichkeit in das Ermessen der Landesanstalt gestellt und im Gesetz zudem eine Ermächtigung verankert, das Nähere durch Satzung zu regeln.

Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 38)

Mit der Änderung des § 38 Satz 1 werden die Einrichtung und der Betrieb Offener Kanäle künftig in das Ermessen der Landesanstalt gestellt. Die bisherige Verpflichtung, in mehreren Landesteilen Offene Kanäle einzurichten, entfällt. Der Entwurf kehrt mit dieser Änderung zu der Regelung zurück, wie sie in der Ursprungsfassung des HPRG im Jahre 1988 enthalten war.

Die Änderung zielt darauf ab, Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume der Landesanstalt zu vergrößern. Nachdem die Landesanstalt in den Jahren 2004/2005 ohnehin eine Neuausrichtung der Offenen Kanäle in Richtung "Medienprojektzentren" vorgenommen hat, liegt nahe, sie auch hinsichtlich der Entscheidung, wie viele derartiger Einrichtungen erforderlich sind, freier zu stellen, als der bisherige Gesetzestext dies vorsah. Dies gilt umso mehr, als § 57 Abs. 2 des Entwurfs einen Zuwachs an Aufgaben vorsieht (siehe dazu die Erläuterungen unter § 57).

Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 42)

Die EU-Richtlinie vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) legt in Art. 31 Abs. 1 (Übertragungspflichten) Folgendes fest:

"Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hör- und Fernseh Rundfunkkanäle und -dienste den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hör- und Fernseh Rundfunkdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen nutzen. Solche Verpflichtungen dürfen jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein. Sie werden regelmäßig überprüft."

Die Länder haben diese Vorgabe in § 52 Abs. 1 Satz 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages durch eine Rahmennorm wie folgt umgesetzt:

"... Landesrechtliche Regelungen zur analogen Kanalbelegung sind zulässig, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind. Sie können insbesondere zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung getroffen werden. Einzelheiten, insbesondere die Rangfolge bei der Belegung der Kabelkanäle, regelt das Landesrecht."

Die Neufassung des § 42 trägt den vorgenannten europarechtlichen und staatsvertraglichen Vorgaben Rechnung. Sie erweitert die Belegungsspielräume des Kabelanlagenbetreibers, setzt aber zugleich einen regulatorischen Mindestrahmen, der - in der Übergangsphase von der analogen zur aus-

schließlich digitalen Verbreitung kabelgestützter Fernsehprogramme - die Einspeisung eines Programmbestandes gewährleisten soll, der in angemessenem Maße Meinungs- und Angebotsvielfalt widerspiegelt. Auch gilt es, den berechtigten Interessen der von dem Analog-/Digital-Umstieg betroffenen Rundfunkveranstalter und Anbieter von dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien durch entsprechende Verfahrensbeteiligung Rechnung zu tragen.

Die Änderungen lassen sich im Überblick wie folgt skizzieren:

- Die analoge Kanalbelegungsregelung trennt fortan zwischen den Einspeisungsvorgaben für Hörfunk- und den Vorgaben für Fernsehprogramme
- Die Belegungsregelung für analoge Kabelanlagen wird liberalisiert. Nach § 42 Abs. 2 kann der Betreiber einer Kabelanlage künftig bis zu fünf Kanäle mit Fernsehprogrammen nach eigener Disposition belegen. Er kann sie auch digitalisieren (siehe dazu auch die Regelung in § 43 Abs. 4 Satz 2). Hierbei gilt zu beachten, dass in einem analogen Kabelkanal mit 8 MHz Bandbreite etwa zehn digitale Fernsehprogramme verbreitet werden können. Die Regelung des § 42 Abs. 2 eröffnet mithin Belegungsspielräume in einer Größenordnung von 50 digitalen Fernsehprogrammplätzen.
- Die Rangfolgeregelung des § 42 Abs. 1 wird neu gefasst und vereinfacht. Die bisherige Vorgabe, sogenannte "ortsübliche" Rundfunkprogramme vor den sonstigen bundesweit herangeführten Rundfunkprogrammen in die Kabelanlagen einzuspeisen, entfällt. Bezüglich der Verbreitung von Fernsehprogrammen ist insoweit darauf hinzuweisen, dass mit DVB-T die analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen ohnehin eingestellt wurde.
- Nach § 42 Abs. 3 entscheidet die Landesanstalt über die Belegung der Kabelanlage mit Fernsehprogrammen und dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien künftig auf Vorschlag des Betreibers der Kabelanlage und im Benehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Hierbei werden in Abs. 3 Satz 2 und 3 Programmgruppen vorgegeben, die mit Blick auf die Gewährleistung von Meinungs- und Angebotsvielfalt in der Kabelanlage zu berücksichtigen sind.
- Hinsichtlich der Belegung der Kabelanlagen mit Hörfunkprogrammen entscheidet die Landesanstalt gleichfalls auf Vorschlag des Anlagenbetreibers unter entsprechender Anwendung der in Abs. 1 und Abs. 3 niedergelegten Kriterien. Dass die der Grundversorgung dienenden Hörfunkprogramme, die gesetzlich bestimmten und die aufgrund dieses Gesetzes zugelassenen Hörfunkprogramme vorrangig vor weiteren Hörfunkprogrammen einzuspeisen sind, wird in § 42 Abs. 10 Satz 2 nochmals ausdrücklich klargestellt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

a) Soweit § 42 Abs. 1 Nr. 1 die der Grundversorgung des Landes Hessen dienenden Fernsehprogramme und die für das Land gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme nennt, sind hier - wie bisher - das erste Fernsehprogramm der ARD, das Zweite Deutsche Fernsehen, das Dritte Hessische Fernsehprogramm sowie die Programme 3Sat, Arte, Phoenix und Kinderkanal angesprochen. Unter die Kategorie des Abs. 1 Nr. 2 fallen insbesondere das auf Hessen bezogene regionale Fernsehprogramm, aber auch die beiden bundesweiten reichweitenstärksten privaten Fernsehprogramme, die Hessenfenster enthalten, sowie die Offenen Kanäle. Die neue Nr. 3 fasst die Programme zusammen, die nach der bisherigen Regelung des § 42 Abs. 1 unter den dortigen Nummern 4 und 5 erfasst waren.

b) Mit der Neufassung des § 42 Abs. 2 werden - ähnlich wie in anderen Landesmediengesetzen (vgl. etwa § 33 des Landesrundfunkgesetzes Rheinland-Pfalz oder Art. 36 des Bayerischen Mediengesetzes) - zusätzliche Belegungsfreiräume für den Kabelanlagenbetreiber geschaffen. Er kann - unbeschadet der Regelung des Abs. 1 Nr. 1 und 2 - im Rahmen der allgemeinen Gesetze über die Belegung von bis zu fünf analogen Kanälen frei entscheiden. Darüber hinaus vollzieht § 42 Abs. 3 eine weitere Verbesserung für den Kabelanlagenbetreiber insofern, als die Landesanstalt über die Belegung der Kabelanlage künftig auf Vorschlag ihres Betreibers und im Benehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entscheidet.

Bei ihrer Belegungsentscheidung hat sie die dem Kabelanlagenbetreiber mit § 42 Abs. 2 eingeräumten Freiräume zu berücksichtigen.

Mit § 42 Abs. 3 Satz 2 schließlich wird für die Einspeisung sonstiger bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme einen Kriterienkatalog vorgegeben, der dazu dient, bei der Auswahlentscheidung auf ein meinungs-, angebots- und spartenvielfältiges Programmangebot hinzuwirken. Ebenso wie bisher sind bei Einspeisungsentscheidungen auch dem Rundfunk vergleichbare Telemedien angemessen, d.h. mit mindestens einem Angebot auch in analogen Kabelanlagen, zu berücksichtigen. Insoweit soll sich die Gesetzeslage nicht ändern.

c) Die unter Art. 1 Nr. 18 c bis g vorgesehenen Anpassungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Insbesondere ist bei der Neufassung des bisherigen § 42 Abs. 7 (neu: Abs. 9) dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Ermächtigung, über die Grundsätze der Kanalbelegung durch Satzung zu entscheiden, nunmehr in § 42 Abs. 3 Satz 4 (neu) verankert wird.

d) Abweichend von der bisherigen für analoge Kabelanlagen geltenden Kanalbelegungsregelung, die nicht zwischen Hörfunk und Fernsehen differenzierte, werden mit der Neufassung des § 42 beide Rundfunkarten nunmehr gesondert geregelt.

Nach Abs. 10 Satz 1 und 2 soll die Landesanstalt über die Belegung einer Kabelanlage mit Hörfunkprogrammen gleichfalls auf Vorschlag des Kabelanlagenbetreibers unter entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 3 entscheiden. Hierbei gebührt den der Grundversorgung dienenden Hörfunkprogrammen, den gesetzlich bestimmten Hörfunkprogrammen und den aufgrund dieses Gesetzes zugelassenen Hörfunkprogrammen Vorrang vor sonstigen Hörfunkprogrammen. Soweit Hörfunkprogramme des Hessischen Rundfunks oder des Deutschlandradios betroffen sind, ist - dies entspricht der bisherigen Rechtslage - das Benehmen mit diesen herzustellen.

Klarstellend wird in Abs. 10 Satz 4 weiter festgelegt, dass Hörfunkprogramme, die regionale Auseinandersetzungen vorsehen - dies ist etwa bei dem landesweiten Hörfunkprogramm des § 12 Abs. 1 Satz 1 der Fall -, soweit dies technisch realisierbar und wirtschaftlich vertretbar ist, mit dem für die Region jeweils vorgesehenen Fenster, d.h. regional richtig in die Kabelanlagen einzuspeisen sind.

Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 43)

Die unter Art. 1 Nr. 19 a und b vorgesehenen Änderungen sind Folgeänderungen zu der Modifizierung des § 42.

Die unter Art. 1 Nr. 19 c vorgesehene Anfügung des Abs. 4 dient dazu, den Umstieg von der analogen zur digitalen Kabelbelegung gesetzestechnisch zu flankieren. Dafür wird hier ein erster Rahmen vorgegeben:

So wird klargestellt, dass der Kabelanlagenbetreiber analoge Kanäle auch jenseits der in § 42 Abs. 2 genannten Kanäle, die nicht für Must-Carry-Programme genutzt werden, im Benehmen mit den von der Veränderung betroffenen Anbietern und mit Einwilligung der Landesanstalt digitalisieren kann.

Mit Abs. 4 Satz 4 wird die Landesanstalt verpflichtet, das Nähere zur Förderung der Umstellung auf die digitale Übertragungstechnik durch Satzung zu regeln. Dieser Satzungsermächtigung kommt eine besondere Bedeutung zu. So kann eine solche Satzung z.B. Regelungen dazu vorsehen, dass ein vollständiger Umstieg vom analogen auf das digitale Kabel jedenfalls von der Abbildung des analogen Must-Carry-Bereichs (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2) und eines den Vorgaben des § 42 Abs. 3 Satz 3 Rechnung tragenden "Shall-Carry-Bereichs" abhängig zu machen ist. Auch wird zu prüfen sein, ob die Zulassung neuer im analogen Kabel verbreiteter Fernsehprogramme an eine Bereitschaft, der Verbreitung im digitalen Kabel zuzustimmen, zu koppeln sein wird.

Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 43a)

Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die staatsvertraglich oder gesetzlich auferlegten Übertragungspflichten regelmäßig zu überprüfen.

Mit § 43a wird diese Überprüfungspflicht im HPRG verankert. Da die Landesanstalt über die Belegung der Kabelanlagen entscheidet und auch den Umstieg von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik begleitet, soll die Evaluation aufgrund eines von ihr zu erstellenden Erfahrungsberichtes erfolgen. Der Erfahrungsbericht sollte Auskunft auch darüber geben, ob und ggf. welcher gesetzliche Handlungsbedarf von der Landesanstalt gesehen wird.

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 46)

Die zu § 46 vorgesehenen Änderungen sind redaktioneller Natur. Sie sind durch die Änderungen der §§ 42 und 43 bedingt.

Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 51)

a) Die unter Art. 1 Nr. 22 a vorgesehenen Änderungen haben redaktionellen Charakter. Sie passen den Zuständigkeitskatalog des § 51 Abs. 1 im Hinblick auf die Änderung der §§ 42, 43 und des § 57 den geänderten Gesetzesvorgaben an.

b) Die Änderung des § 51 Abs. 2 (Streichung des Zustimmungserfordernisses der Versammlung für über- und außerplanmäßiger Ausgaben) ist systematisch in einen Zusammenhang mit der in Art. 1 Nr. 25 vorgesehenen Ergänzung des § 59 Abs. 1 Satz 3 zu stellen. Hiermit hat es folgende Bestandnis:

Nach § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bedürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Ministers der Finanzen. Mit Blick darauf, dass nach § 59 Abs. 1 Satz 1 HPRG für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die für das Land Hessen geltenden Vorschriften anzuwenden sind, hatten Staatskanzlei und Finanzministerium bei der Genehmigung der Haushaltspläne der Landesanstalt in der Vergangenheit bereits vorgegeben, in den Vorbemerkungen ihrer Haushaltspläne festzulegen, dass für Einwilligungen zur Bildung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 37 LHO) die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend gelten. Zugleich war dort festzuschreiben, dass für die vorgenannten Einwilligungen die Staatskanzlei im Einvernehmen bzw. Benehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen zuständig ist.

Im Interesse der Rechtsklarheit wird diese durch § 37 der Landeshaushaltsordnung vorgegebene Rechtslage in § 59 Abs. 1 Satz 3 nun explizit verankert (siehe dazu Art. 1 Nr. 25).

Im Hinblick darauf erscheint es nicht sinnvoll, hiervon unabhängig die Veranschlagung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben auch noch von der Zustimmung der Versammlung abhängig zu machen. § 51 Abs. 2 Nr. 3 soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 56)

Die Neufassung des § 56 Abs. 3 dient der Vereinfachung. Mit der Bezugnahme auf "personalvertretungsrechtliche Aufgaben" entfällt die Notwendigkeit, bei jeder Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes eine entsprechende Anpassung im HPRG vorzunehmen.

Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 57)

a) Der Gesetzentwurf belässt es bei der seit der Novellierung des HPRG im Jahre 2000 vorgegebenen prozentualen Verteilung der sog. Zweiprozentmittel zwischen Landesanstalt und Hessischem Rundfunk. Der Landesanstalt fallen hiernach - wie bisher - 62,5 v.H. der Mittel zu (§ 57 Abs. 2), der Hessische Rundfunk erhält 37,5 v.H. der Mittel (§ 57 Abs. 3).

Neu gefasst und modifiziert wird der schon bisher in § 57 Abs. 2 verankerte Aufgabenkatalog der Landesanstalt: Bisher trifft § 57 Abs. 2 eine Unterscheidung dahin, dass die Landesanstalt für ihre Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen 25 v.H. und für die sonstigen in § 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c genannten Förderaufgaben einen Anteil von mindestens 37,5 v.H. der Mittel zu veranschlagen hat.

Diese starre Fixierung der verwendbaren Mittel für Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einerseits und für sonstige Aufgaben andererseits wird mit der Novellierung aufgehoben. An ihre Stelle tritt eine Regelung, der die Philosophie zugrunde liegt, dass Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen (einschließlich hierfür notwendiger planerischer Vorgaben, insbesondere technischer Vorarbeiten) als Kardinalaufgaben der Landesanstalt stets - gewissermaßen vor die Klammer gezogen - zu finanzieren sind. Hier wird künftig auf prozentuale Vorgaben hinsichtlich der Mittelverwendung verzichtet.

Zugleich werden in § 57 Abs. 2 Satz 2 die möglichen Aktionsfelder der Landesanstalt unter Buchst. a bis d teils neu gegliedert und zum Teil erweitert:

Die unter Abs. 2 Satz 2 Buchst. a bis c aufgelisteten Aufgabenfelder entsprechen - wenn auch in neuer thematischer Zusammenstellung - den Fördermöglichkeiten, wie sie auch in § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages im Einzelnen normiert werden. Unter Abs. 2 Satz 2 Buchst. c werden unter dem Oberbegriff "Vermittlung von Medienkompetenz" die Aufgaben zusammengefasst, die im bisherigen Gesetz in § 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und c je gesondert aufgeführt waren. Eine Änderung hinsichtlich der generellen Fördermöglichkeiten oder der Finanzierbarkeit von Sach- und Personalkosten der Offenen Kanäle oder des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks auch außerhalb konkreter Projekte ist damit nicht verbunden. Mit der Fördermöglichkeit nach Abs. 2 Satz 2 Buchst. d wird festgelegt, dass die Landesanstalt auch Veranstaltungen mit Medienbezug ausrichten oder sich an solchen Veranstaltungen oder Projekten Dritter (z.B. HessenMedia, edit, Gesprächsforen, Medienkongresse, regionale Filmfestivals) beteiligen kann.

Abs. 2 Satz 3 hebt hervor, dass es der Entscheidung der Landesanstalt obliegt, über ihre jeweiligen Aufgaben-Schwerpunkte zu entscheiden. Im Interesse der Vermeidung zu großer Disparitäten wird in Abs. 2 Satz 4 hierzu allerdings eine Rahmenvorgabe dahin normiert, dass für Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz in der Summe im jeweiligen Haushaltsjahr jedenfalls nicht mehr Mittel veranschlagt werden dürfen als für die drei anderen Förderzwecke zusammen.

Im Interesse der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit legt Abs. 2 Satz 5 schließlich fest, dass die Landesanstalt die für die einzelnen Förderzwecke veranschlagten Mittel entsprechend der (neuen) Gesetzessystematik in ihren künftigen Haushaltsplänen auszuweisen hat. Das bedeutet auch, dass beispielsweise für den Förderzweck Offene Kanäle verwandte Sach- und Personalkosten nicht etwa dem Titel "Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen" zugeordnet werden können, sondern sich die im Gesetz angelegte Trennung zwischen Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einerseits und je gesondert auszuweisenden Fördermaßnahmen nach § 57 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a bis d andererseits in der Systematik der Haushaltspläne widerspiegeln muss.

Der Haushaltsplan des Jahres 2007 wird bei Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung bereits verabschiedet sein; der Gesetzesbefehl bezieht sich erst auf den nächsten regulären Haushalt. Dies ist, sofern die Landesanstalt nicht aus anderen Gründen einen Nachtragshaushaltsplan verabschiedet, der Haushaltsplan für das Jahr 2008.

b) Die Änderung des Abs. 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Abs. 2.

c) Mit der in Art. 1 Nr. 24 b) vorgeschlagenen Ergänzung des § 57 um einen neuen Abs. 7 wird eine seit Jahren bestehende Haushalts-Genehmigungspraxis in Gesetzesform gegossen.

Die Landesanstalt finanziert sich im Wesentlichen aus einem Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Die erste Rate der ihr aus Rundfunkgebühren zufließenden Mittel wird üblicherweise Mitte Februar des jeweiligen Haushaltsjahres von der NDR-Clearingstelle im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überwiesen. Zur Überbrückung etwaiger Liquiditätseingänge, die zwischen dem Beginn des Haushaltsjahres und der ersten Ratenzahlung durch die NDR-Clearingstelle bei der Finanzierung der Personalkosten und des laufenden Geschäftsbetriebs auftreten könnten, hat die Landesanstalt in der Vergangenheit stets geltend gemacht, vorsorglich eine Betriebsmittelrücklage bilden zu müssen.

Mit der nunmehr gesetzlich fixierten Option, eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, wird der Personalkostenbedarf abgedeckt, der in den ersten beiden Monaten eines Haushaltsjahres erwachsen kann. Ob die Bildung einer Betriebsmittelrücklage tatsächlich erforderlich ist, ist von der Versammlung (§ 51 Abs. 1 Nr. 11) zu prüfen und zu entscheiden.

Mit Abs. 7 Satz 2 wird des Weiteren klargestellt, dass die Bildung freier Rücklagen unzulässig ist. Die Unzulässigkeit solcher Rücklagen ergibt sich im Übrigen auch schon daraus, dass andernfalls § 40 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages unterlaufen werden könnte.

Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 59)

Anknüpfend an die Vorgabe des § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, der zufolge überplanmäßig und außerplanmäßige Ausgaben der Einwilligung des Ministers der Finanzen bedürfen, wird das Genehmigungserfordernis in § 59 Abs. 1 Satz 3 klarstellend auch auf über- und außerplanmäßiger Ausgaben erstreckt.

Die Gesetzesänderung steht in Zusammenhang auch mit der Änderung des § 51 Abs. 2. Auf die Erläuterungen zu Art. 1 Nr. 22 sei Bezug genommen.

Zu Art. 1 Nr. 26 (§§ 62 bis 64)

Mit dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird der Datenschutz für Rundfunkveranstalter neu geordnet. Der mit diesem Staatsvertrag neu gefasste § 47 des Rundfunkstaatsvertrages enthält nunmehr die von den Rundfunkveranstaltern zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Landesrecht, auf die durch § 61 Satz 2 HPRG verwiesen wird; die §§ 62 bis 64 HPRG können demgemäß entfallen. Entsprechend der Vereinbarung von Bund und Ländern zur Reform der Medienordnung soll der Datenschutz für alle elektronischen Medien übergreifend und einheitlich geregelt werden. So sind die Datenschutzbestimmungen für Anbieter von Telemedien in den §§ 11 ff. des Telemediengesetzes des Bundes enthalten. Diese sollen nunmehr nach § 47 des Rundfunkstaatsvertrages grundsätzlich auch für Rundfunkveranstalter gelten.

Zu Art. 1 Nr. 27, 28 (§ 66, § 66a)

Bedingt insbesondere durch die mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verbundenen staatsvertraglichen Änderungen ist eine Vielzahl der in der Bußgeldvorschrift (§ 66) und der Strafbestimmung (§ 66a) enthaltenen Verweisungen auf rundfunkstaatsvertragliche Regelungen unrichtig geworden. Bußgeld- und Strafvorschrift sind entsprechend zu aktualisieren und - durch die Bezugnahme auf die jeweiligen staatsvertraglichen Ordnungswidrigkeit-Tatbestände - erheblich zu verschlanken.

Zu Art 1 Nr. 29 (§ 67)

Die Übergangsregelung des § 67 kann gestrichen werden, da die dort geregelten Sachverhalte durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

Auch im Hinblick auf die Regelung des Abs. 2 Satz 3 ist die Streichung der gesamten Vorschrift unschädlich. Der in Abs. 2 Satz 3 enthaltene Regelung kam ohnehin nur klarstellende Wirkung zu. Dass bei einer Reichweite von unter 1 Mio. Einwohnern eine Rundfunkabgabe nicht zu erheben ist, ergibt sich unmittelbar aus § 58 Abs. 1 Satz 3.

Zu Art. 1 Nr. 30 (§ 67a)

a) Die Neufassung des § 67a Abs. 1 Satz 1 passt das Gesetz an die staatsvertraglichen Begriffsbestimmungen des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages an.

Mit der Verkürzung der Antragsfrist für Modellversuche von zwei auf einen Monat wird ein Gleichlauf zu der entsprechenden Gesetzesänderung in § 5 Abs. 2 Satz 4 (neu) und Abs. 3 Satz 2 hergestellt.

b) Die Streichung der Angabe "§ 9 Abs. 4" ist redaktioneller Natur. Sie ist bedingt durch die Neufassung des § 9 Abs. 4 (siehe dazu Art. 1 Nr. 8).

Zu Art. 1 Nr. 31 (§ 68)

Mit der Änderung des § 68 wird das Gesetz befristet. Die Befristung dient ausschließlich dazu, durch die Verpflichtung zur Evaluation des Gesetzes

etwaigen Anpassungsbedarf rechtzeitig zu identifizieren. Sie stellt weder den Bestand der Landesanstalt noch die Geltungsdauer der von ihr erteilten Zulassungen in Frage.

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 19 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk)

Bisher enthält dieses Gesetz in § 19 bereits eine Regelung, die den Hessischen Rundfunk hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung des Hessischen Rechnungshofs unterstellt. Mit der Ergänzung der Regelung um den neu angefügten Abs. 2 wird dieses Prüfungsrecht erweitert auf solche Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Hessische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist.

Die Landesregierung geht im Übrigen davon aus, dass keine Doppel- oder Mehrfachprüfungen desselben Beteiligungsunternehmens durch mehrere Rechnungshöfe stattfinden, sondern eine Abstimmung zwischen den Rechnungshöfen über die Durchführung der Prüfung erfolgt.

Der Bericht des Rechnungshofs ist - dies wird mit dem Verweis auf Abs. 1 Satz 2 klargestellt - an die gleichen Adressaten zu richten wie der Bericht nach § 19 Abs. 1. Bei der Unterrichtung hat der Hessische Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.

§ 19 Abs. 2 stellt den Hessischen Rundfunk anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gleich. Vergleichbare Vorgaben enthalten z.B. § 30 des ZDF-Staatsvertrages für das ZDF oder § 30 des Deutschlandradio-Staatsvertrages für das Deutschlandradio. Auch in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Landesrundfunkgesetze sind entsprechende Regelungen enthalten (vgl. z.B. § 45 Abs. 5 WDR-Gesetz, Art. 13 Abs. 3 BR-Gesetz).

Mit der Aufnahme der Prüfungsbefugnis für Tochtergesellschaften wird schließlich auch einer Forderung der Rechnungshöfe der Länder und des Bundes Rechnung getragen.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 22)

Ebenso wie das HPRG wird auch das Gesetz über den Hessischen Rundfunk künftig befristet. Eine rechtzeitige Evaluation soll lediglich dazu beitragen, punktuellen Änderungsbedarf frühzeitig festzustellen.

Zu Art. 3

Art. 3 ermächtigt den Ministerpräsidenten, das HPRG in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Zu Art. 4

Art. 4 regelt das Inkrafttreten der Änderungsgesetze zum HPRG und zum Gesetz über den Hessischen Rundfunk.

Wiesbaden, 5. September 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch